

## **Merkblatt**

### **Theoretische Prüfungen nach VO (EU) 1178/2011, Teil FCL; nach VO (EU) 2018/395, Teil BFCL sowie nach DVO (EU) 2018/1976, Teil SFCL**

Rechtsgrundlagen: FCL.025, FCL.120, FCL.215, BFCL.135, SFCL.135,  
ARA.FCL.300, AMC1 ARA.FCL.300

#### 1. Allgemeines

Die theoretischen Prüfungen zum Erwerb von Lizenzen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg finden in der Regel **mittwochs im Dienstgebäude Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, (Zugang über Gebäudeteil A)**, statt.

Die Prüfungen bestehen aus einzelnen Prüfungsarbeiten in

- **den allgemeinen Sachgebieten** (inhaltlich gleich von Bewerbern aller Luftfahrzeugkategorien zu absolvieren): Luftrecht, menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie und Kommunikation,
- **den besonderen Sachgebieten** (inhaltlich unterschiedlich nach den verschiedenen Luftfahrzeugkategorien, also Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone): Grundlagen des Fliegens (Aerodynamik/Aerostatik), betriebliche Verfahren (inkl. Verhalten in besonderen Fällen), Flugleistung und Flugplanung, allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse (Technik) und Navigation.

#### 2. Voraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag und erst, wenn eine Empfehlung zur Prüfung (12 Monate gültig) durch die für die Ausbildung verantwortliche Ausbildungsorganisation (ATO/DTO) nach dortiger Feststellung der Prüfungsreife vorliegt.

Die Prüfung kann in Form von Teilprüfungen abgelegt werden, ist aber erst insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn die einzelnen Prüfungsarbeiten in allen erforderlichen Sachgebieten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Anzahl der Prüfungssitzungen und Fristen (vgl. hierzu unbedingt Nr. 4: Beendigung, Auswertung, Wiederholungsprüfungen) bestanden wurden.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt schriftlich. Dabei werden angegebene Wunschtermine möglichst berücksichtigt. Sollten mehr als zehn Interessenten für einen Wunschtermin vorliegen, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges. Sollte ein Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden können, wird um unverzügliche Absage gebeten, damit der Prüfungsplatz möglichst noch anderweitig vergeben werden kann.

#### 3. Durchführung

Die Prüfung beginnt in der Regel um 09:00 Uhr und dauert bei einer „Vollprüfung“ (Prüfungsarbeiten in allen Sachgebieten) maximal 4:44 Stunden (reine Prüfungszeit, ohne Pausen). Bei Teilprüfungen in einzelnen Sachgebieten kann auch ein späterer Beginn vorkommen.

Für die Prüfung mitzubringen sind:

- amtlicher Lichtbildausweis
- Schreibzeug (Bleistift, Radiergummi, Notizpapier), Lineal, Kursdreieck etc. (Navigationsbesteck)

- Mechanischer (!) Navigationsrechner (z.B. „Aviat“) ohne Anleitung, d.h. auch auf dem Rechner aufgedruckte Anleitungen müssen unkenntlich sein!
- Taschenrechner (nicht programmierbar und ohne alphanumerische oder luftfahrtspezifische Funktionen!).

Sämtliche programmierbaren, internetfähigen und zur Datenspeicherung nutzbaren elektronischen Geräte (z.B. SmartPhones, SmartWatches, iPad, Tablet-PC's und dgl.) dürfen während der Prüfung nicht verwendet werden und sind abzuschalten, ebenso dürfen Lehrbücher, Luftfahrthandbücher, eigene Aufzeichnungen etc. nicht verwendet werden.

Die Durchführung sämtlicher Prüfungen findet PC-gestützt als reine Multiple-Choice-Prüfung statt. Alle Multiple-Choice-Fragen haben nur eine richtige Antwort. In Problemfällen ist die Prüfungsaufsicht gerne behilflich.

Zu Beginn der Prüfung wird eine Anmeldekarte mit Namen und PIN ausgegeben, die zur Anmeldung für die individuelle Prüfungssitzung am Computer notwendig sind. Nach der Anmeldung erscheint eine Übersicht über die zu absolvierenden Prüfungsarbeiten in den einzelnen Sachgebieten. Nach Auswahl des Sachgebietes kann zwischen den Prüfungssprachen Deutsch und Englisch gewählt und die Prüfung im Sachgebiet gestartet werden. Die verbleibende Bearbeitungszeit erscheint nach dem Prüfungsbeginn im jeweiligen Sachgebiet oben rechts auf dem Bildschirm. Die Reihenfolge der Bearbeitung ist freigestellt. Nach der Prüfung sind alle getätigten Aufzeichnungen (Nebenrechnungen etc.) bei der Aufsichtsperson abzugeben!

Pausenzeiten können selbst bestimmt werden, jedoch stets nur nach Abschluss der Prüfungsarbeit in einem Sachgebiet. Sämtliche Prüfungsaufzeichnungen etc. müssen während der Pausen im Prüfungsraum verbleiben. Der Verzehr von Speisen im Prüfungsraum ist nicht erlaubt; Getränkeflaschen sind verschlossen auf dem Fußboden abzustellen. Das Rauchen ist im gesamten Dienstgebäude nicht gestattet. Insgesamt ist größtmögliche Rücksicht auf die Mitbewerber zu nehmen (z. B. durch leises Verlassen des Prüfungsraumes zu Pausen).

#### 4. Beendigung, Auswertung, Wiederholungsprüfungen

Nach Beendigung der gesamten individuellen Prüfungssitzung erfolgt die Auswertung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Prüfungsaufsicht (Zwischenergebnisse zu einzelnen Prüfungsarbeiten während der noch laufenden Sitzung werden nicht bekanntgegeben). Die Prüfung in einem Sachgebiet wird mit bestanden bewertet, wenn mindestens 75% der erreichbaren Punkte erreicht wurden.

Wird die Prüfung in einem Sachgebiet nicht bestanden, kann sie bis zu dreimal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung erfolgt auf erneuten Antrag, bei Vorliegen einer erneuten Prüfungsempfehlung der ATO/DTO im jeweiligen Sachgebiet.

Wird die Prüfung nach maximal vier Versuchen in einem Sachgebiet nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung (alle Sachgebiete) wiederholt werden.

Ein Bewerber hat die Prüfung der Theoriekenntnisse für die entsprechende Pilotenlizenz oder Berechtigung erfolgreich abgeschlossen, wenn er die gesamte Prüfung der Theoriekenntnisse innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu

einer Prüfung angetreten ist, bestanden hat. Danach ist grundsätzlich eine weitere Ausbildung zu durchlaufen und die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Eine bestandene Prüfung bleibt für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig, auf den Tag genau gerechnet ab dem Tag, an dem die Prüfung insgesamt erfolgreich abgelegt wurde.

#### 5. Täuschungsversuche

Bei Feststellung eines Täuschungsversuches wird die Prüfung abgebrochen und insgesamt als nicht bestanden gewertet. Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von allen weiteren Prüfungen für mindestens 12 Monate. Täuschungsversuche sind u.a.

- Verwendung anderer als der zulässigen Prüfungsmittel (s.o. zu 3.),
- Jegliche Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern während der Prüfung,
- Mitnahme von Prüfungsunterlagen und/oder Aufzeichnungen aus dem Prüfungsraum.

#### 6. Hinweis zur praktischen Prüfung (Flugprüfung)

Der Prüfer für die praktische Prüfung wird auf Antrag bestimmt, wenn nach Abschluss der Flugausbildung eine Empfehlung zur praktischen Prüfung (Bestätigung der Prüfungsreife) durch die Ausbildungsorganisation (ATO/DTO) ausgesprochen wurde.

Die Prüferbestimmung erfolgt in der Regel per E-Mail unter Angabe der Kontaktdaten des Prüfers. Der Termin für die Flugprüfung ist anschließend unmittelbar mit dem Prüfer zu vereinbaren.

#### 7. Abschließender Hinweis

Sämtliche Prüfungen für eine bestimmte Lizenz müssen unter der Verantwortlichkeit derselben zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates erfolgen, d.h. eine im Ausland bestandene (Teil-) Prüfung wird nicht angerechnet.